

Statuten

Art. 1

Name und Sitz: Unter dem Namen Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck: Die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (IGS) will sozialpsychiatrische Einrichtungen gründen und unterstützen, die psychisch kranke sowie psychisch und geistig behinderte Menschen beraten und betreuen. Sie betreibt spezielle Einrichtungen wie therapeutische Wohngemeinschaften, Wohngruppen, Begleitetes Wohnen, Betreutes Einzelwohnen, Freizeittreffs und Ferienkurse.

Sie orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Grundsätzen: Verstehen des kranken oder behinderten Menschen in seinem sozialen Umfeld, Beachtung der Wechselwirkungen zwischen sozialen, psychologischen und biologischen Faktoren, Verhinderung der Ausgliederung, Berücksichtigung sozio- und milieutherapeutischer Ansätze sowie Erhalten einer möglichst selbständigen Lebensweise.

Art. 3

Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Es können auch juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angabe von Gründen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den/die PräsidentIn auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen. Die Mitgliederbeiträge bleiben für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

Art. 5

Rechte der Mitglieder. Den Mitgliedern stehen die von Gesetzes wegen zugewiesenen Rechte zu. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand zehn Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen.

Art. 6

Finanzierung, Haftung. Um seinen Zweck zu erreichen, bildet der Verein eine Kasse, welche aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Behörden, Körperschaften etc., Vermächtnissen, Schenkungen und Finanzaktionen geäuft wird. Die Mitgliederbeiträge sind dem Grundsatz nach beschränkt (Art. 71 Abs. 1 ZGB). Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 8

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr ordentlicherweise zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Die GV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die GV wird von der/dem PräsidentIn oder VizepräsidentIn geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, sofern diese Statuten nicht für bestimmte Verhandlungsgegenstände ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der/die Vorsitzende stimmt mit und übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht angekündigt wurden, kann nicht entschieden werden.

Die GV wählt den/die PräsidentIn und die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die GV beschliesst über die Genehmigung der Jahresrechnung und des vom Vorstand abgelegten Jahresberichts, Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und eine allfällige Auflösung des Vereins.

Art. 9

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet abschliessend über die Vereinsaktivitäten. Vorbehalten bleiben die in den Statuten der Generalversammlung übertragenen Beschlusskompetenzen. Er ist ermächtigt zur Führung der operativen Geschäfte einen oder eine Geschäftsführer/in zu ernennen, die LeiterInnen der Bereiche zu wählen, das Leitbild zu genehmigen und Reglemente zu erlassen, insbesondere über die Organisation der Geschäftsführung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der/die PräsidentIn stimmt mit und übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus.

Der Vorstand soll sich aus einem möglichst breiten Spektrum der in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen zusammensetzen. Daneben sollen auch Institutionen und Personen, welche den Vereinszweck aktiv fördern, im Vorstand vertreten sein. Die „Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD Bern)“ haben das Recht auf drei Vorstandsmitglieder und der „Kantonal-Bernische Hilfsverein für psychisch Kranke“ hat das Recht auf einen/eine VertreterIn im Vorstand. Die minimale Mitgliederzahl beträgt 5, die maximale 13 Personen.

Art. 10

Revisionsstelle. Die Generalversammlung wählt eine juristische Person als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren, die ihr über die formale und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnung Bericht erstattet. Der Verein lässt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durchführen. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die RevisorInnen sind berechtigt, die Geschäftsbücher und sonstige Vereinsakten einzusehen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 11

Bereiche. Der Vorstand setzt zur Erfüllung des Vereinszwecks Bereiche ein. Die Bereiche arbeiten nach einem vom Vorstand zu genehmigenden Leistungsauftrag.

Art. 12

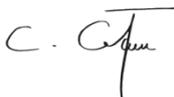
Statutenänderung. Die Generalversammlung kann die Vereinsstatuten nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ändern. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks (Art. 2) ist ausgeschlossen.

Art. 13

Auflösung des Vereins. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über eine allfällige Auflösung des Vereins. Das Vereinsvermögen wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten einer anderen gemeinnützigen Organisation übertragen. Vorbehalten bleibt bei Fortführung der gemeinnützigen Tätigkeit die Überführung des Vereinsvermögens in eine Nachfolgesellschaft, wie Stiftung, Aktiengesellschaft etc.

Diese abgeänderte Form der Statuten wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juli 2014 genehmigt.

Der Präsident:



Luca Lo Faso

Die Protokollführerin:



Regula Thommen